

## Gutachten rügt Kultusminister

„Behinderten bleibt Besuch einer Regelschule zu Unrecht versagt“

Sind Kinder mit Behinderung Kinder zweiter Klasse? Wenn Bernd Kochanek von der Initiative „Gemeinsam leben, gemeinsam lernen“ in Nordrhein-Westfalen diese provokante Frage stellt, dann hat er gleich eine Reihe trauriger Beispiele zur Hand. „Eltern von Jugendlichen mit Behinderung erleben täglich einen unglaublichen Widerspruch zwischen der gesetzlichen Verpflichtung, alle in die allgemeine Schule einzubeziehen, und der Praxis“, sagt Kochanek. In der Praxis nämlich würden die Kinder oft ausgegrenzt und gegen ihren oder den Willen der Eltern Sonderschulen zugewiesen. Eltern müssten bei den Behörden förmlich um einen Platz in der Regelschule betteln. Selbst nach Prüfverfahren werde meist „nach Aktenlage“ bestimmt, in welche Schule das Kind gehen darf. Kurz: „Eltern von behinderten Kindern werden systematisch gehindert, ihr Recht auf freie Schulwahl auszuüben.“

Die seit 2009 in Deutschland verbindliche UN-Behindertenkonvention fordert ein „inklusives“ Schulsystem, in dem beeinträchtigte und gesunde Kinder gemeinsam unterrichtet werden können. Nach Angaben des Sozialverbands Deutschland (SoVD) liegt Deutschland mit einer Integrationsquote von 15,7 Prozent unter dem EU-Schnitt; die Bundesländer lassen sich demnach mit der Anpassung ihrer Schulgesetze Zeit. Damit behinderte Kinder nicht länger auf eine freie Schulwahl warten müssen, hat der Sozialverband ein Gutachten in Auftrag gegeben. Der international renommierte Völkerrechtler Eibe Riedel, emeritierter Professor an der Universität Mannheim und Mitglied des Sozialrechtsausschusses bei den Vereinten Nationen in Genf, hat die Rechtslage geprüft. Für Eltern, die mit den Behörden über die Unterbringung ihrer Kinder in einer regulären Schule streiten, soll das Gutachten als juristische Argumentationshilfe dienen, heißt es.

Aus der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann laut Riedel abgeleitet werden, dass die UN-



Ein Junge mit Down-Syndrom im Unterricht einer Regelschule. Foto: oh

Behindertenkonvention bei der Anwendung von Landesrecht zu berücksichtigen ist. Die Länder seien daher „zur zügigen Anpassung ihrer Schulsysteme verpflichtet“, entgegen häufiger Praxis sei der Regelschule „grundsätzlicher Vorrang einzuräumen“. Sonderpädagogische Schulen müssen laut Riedels Auslegung der UN-Konvention aber nicht abgeschafft werden, sie sollen als „Ausnahme“ fortbestehen. Doch die Beweislast, warum die inklusive Beschulung in manchen Fällen zurückstehen muss, trage der Staat. Zudem müssten die Länder die Zugänglichkeit von Gebäuden für Behinderte ermöglichen und etwa die Lehr- und Lernmittel entsprechend anpassen.

Zwar bräuchten die Bundesländer eine Übergangsfrist für die nötigen Umbaumaßnahmen, sagt SoVD-Präsident Adolf Bauer, doch müssten „bis spätestens binnen zwei Jahren nachhaltige Änderungen auf den Weg gebracht worden sein“ – jede Abweichung sei sonst ein Verstoß gegen die UN-Konvention. Die Sozialverbände hoffen, dass alle Kultusminister zügig einen Rechtsanspruch auf die Regelschule in ihren Landesschulgesetzen festschreiben. Mit einigen Ministern seien bereits Übereinkünfte für das Gutachten vereinbart. *Johann Osel*

## Gutachten rügt Kultusminister

„Behinderten bleibt Besuch einer Regelschule zu Unrecht versagt“

Sind Kinder mit Behinderung Kinder zweiter Klasse? Wenn Bernd Kochanek von der Initiative „Gemeinsam leben, gemeinsam lernen“ in Nordrhein-Westfalen diese provokante Frage stellt, dann hat er gleich eine Reihe trauriger Beispiele zur Hand. „Eltern von Jugendlichen mit Behinderung erleben täglich einen unglaublichen Widerspruch zwischen der gesetzlichen Verpflichtung, alle in die allgemeine Schule einzubeziehen, und der Praxis“, sagt Kochanek. In der Praxis nämlich würden die Kinder oft ausgegrenzt und gegen ihren oder den Willen der Eltern Sonderschulen zugewiesen. Eltern müssten bei den Behörden förmlich um einen Platz in der Regelschule betteln. Selbst nach Prüfverfahren werde meist „nach Aktenlage“ bestimmt, in welche Schule das Kind gehen darf. Kurz: „Eltern von behinderten Kindern werden systematisch gehindert, ihr Recht auf freie Schulwahl auszuüben.“

Die seit 2009 in Deutschland verbindliche UN-Behindertenkonvention fordert ein „inklusives“ Schulsystem, in dem beeinträchtigte und gesunde Kinder gemeinsam unterrichtet werden können. Nach Angaben des Sozialverbands Deutschland (SoVD) liegt Deutschland mit einer Integrationsquote von 15,7 Prozent unter dem EU-Schnitt; die Bundesländer lassen sich demnach mit der Anpassung ihrer Schulgesetze Zeit. Damit behinderte Kinder nicht länger auf eine freie Schulwahl warten müssen, hat der Sozialverband ein Gutachten in Auftrag gegeben. Der international renommierte Völkerrechtler Eibe Riedel, emeritierter Professor an der Universität Mannheim und Mitglied des Sozialrechtsausschusses bei den Vereinten Nationen in Genf, hat die Rechtslage geprüft. Für Eltern, die mit den Behörden über die Unterbringung ihrer Kinder in einer regulären Schule streiten, soll das Gutachten als juristische Argumentationshilfe dienen, heißt es.

Aus der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann laut Riedel abgeleitet werden, dass die UN-



Ein Junge mit Down-Syndrom im Unterricht einer Regelschule. Foto: oh

Behindertenkonvention bei der Anwen-

terrirt emer Regelschule. Foto: oh

Behindertenkonvention bei der Anwendung von Landesrecht zu berücksichtigen ist. Die Länder seien daher „zur zügigen Anpassung ihrer Schulsysteme verpflichtet“, entgegen häufiger Praxis sei der Regelschule „grundsätzlicher Vorrang einzuräumen“. Sonderpädagogische Schulen müssen laut Riedels Auslegung der UN-Konvention aber nicht abgeschafft werden, sie sollen als „Ausnahme“ fortbestehen. Doch die Beweislast, warum die inklusive Beschulung in manchen Fällen zurückstehen muss, trage der Staat. Zudem müssten die Länder die Zugänglichkeit von Gebäuden für Behinderte ermöglichen und etwa die Lehr- und Lernmittel entsprechend anpassen.

Zwar bräuchten die Bundesländer eine Übergangsfrist für die nötigen Umbaumaßnahmen, sagt SoVD-Präsident Adolf Bauer, doch müssten „bis spätestens binnen zwei Jahren nachhaltige Änderungen auf den Weg gebracht worden sein“ – jede Abweichung sei sonst ein Verstoß gegen die UN-Konvention. Die Sozialverbände hoffen, dass alle Kultusminister zügig einen Rechtsanspruch auf die Regelschule in ihren Landesschulgesetzen festschreiben. Mit einigen Ministern seien bereits Übereinkünfte für das Gutachten vereinbart. *Johann Osel*